

[← zurück](#)[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)[weiter →](#)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 961 Eigentumsverlust bei Bienenschwärmen

Zieht ein Bienenschwarm aus, so wird er herrenlos, wenn nicht der Eigentümer ihn unverzüglich verfolgt oder wenn der Eigentümer die Verfolgung aufgibt.

[zum Seitenanfang](#)[Datenschutz](#)[Seite ausdrucken](#)